No. 13.

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am 2. Juli 1923.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

I. Bürgermeister: Karl Mayer,

II. Bürgermeister: Wolfgang Grapl, entsch.

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Saltl	Hoffmann
Hambel	Lipold entsch.
Hecht	Döring entsch.
Herrmann entsch.	Reiß
Frau Hertlein	Scherer entsch.
Metzger	Feggeanner
Härtl entsch.	Bachmeier
Feyerlein	Fehn
Hees	Freimuth entsch.

3. Rechtsrat Bürgermeister Latteier.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1	–		Sitzungsprotokoll vom 15. Juni 1923
2	1175		Mietvertrag im Grünauer Forstrevier
3	1315		Ordnung der Versammlungsräume
4	1314		Verkauf einer Fläche von der Forstwiese

Beschluß

das Sitzungsprotokoll vom 15. Juni 1923 wurde in der heutigen Sitzung bekanntgegeben, ohne Einwendung.

I. Öffentliche Sitzung

Der Vorsitzende mit dem Mittelberger Ausschußbeschluß wegen des Mietvertrags im Forstrevier wurde bekanntgegeben. Die Forstgemeinde konnte unter keinen Umständen im Interesse eines Vereins zustehen, daß Versammlungen im Walde genehmigt werden. Ein derartiges Recht steht dem Eigentümer des Gasthofes Rohrenfeld nicht zu.

Gegenbemerkung ist die Forstgemeinde genötigt, ihre Rechte im Prozeßwege geltend zu machen.

Die Gastwirtschaft von Forstbetriebsgenossen wegen dieser widerrechtlichen Mietvertragsübertragung bleibt rechtlich unerheblich.

Der Antrag des Versammlungsvereins Forst wegen Festsetzung der Pachtbedingungen zwischen dem Vorsitzenden Färber Hans Ammann und dem Einzelne und Festsetzung der Pachtbedingungspreise zwischen Forstgenossenschaft und Hans Ammann wird in der heutigen Sitzung zur Kenntnis genommen.

Der Antrag beschließt, die Angelegenheit bis auf weiteres zurückzustellen, weshalb die Forstgemeinde wegen der derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnisse weitgehender und wesentlicher Abänderungen zu unterliegen hat.

Im Übrigen schließt sich Forstwart dem beschlossenen Gutachten des Herrn Ingenieur Fehn vom 13. v. Mts. vollinhaltlich an.

Der wiederholte Antrag des Herrn Hermann Schimmel Nr. 540

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
5	1323		Ablösung der Fischereigerechtigkeit	zur künftigen Ablösung der fischereilichen Lasten bei freiwilligen Übereinkommen der Lastenpflichtigen wird dem Gutachten des Bezirksfischereivereins zustimmend entsprochen. Bezüglich der Höhe wird dem Vorschlage, fischereilichen Grundbesitz zur Zeit überhaupt nicht zu verwerten.
				Zum Übergang hat es bei dem Vorgutachten des Ausschusses vom 24. April 1919 sein Verbleiben. Das Vorgutachten ist durch die Kommissionsmitglieder zu ersetzen.
6	1253		Verpachtung der Fischereien	Vom Gutachten des Kreisfischereivereins Herrn Dr. Mast in Augsburg vom 25. Juni c. sind die Gutachten für die Fischereien der Donau viel zu niedrig.
				Vorerst beabsichtigt für die Fischereien der Donaugemeinden Fischereien über Lechfang von je 10.000 M vorzuschreiben.
				Vom 1. Januar 1924 ab sind diese Fischereien vom Vorbehalt jederzeitiger Abänderung des Ausmaßes der Fischereiberechtigten aufzuheben.
				Die Festsetzung der Gebühr bleibt besonderer Beschlußfassung des Vorbehalts vorbehalten. Von diesem Zeitpunkte ab werden die Einnahmen für die Fischereien nach Maßgabe der Fischereien unter den Interessenten verteilt.
				Die Fischereien der Ortsgemeinde Neuburg a. D. nämlich 3 Donau- und 1 Inselwasser – werden vom 1. Januar 1923 ab bis 1. September 1926 den Fischereiberechtigten Georg Fallenbacher, Josef Habermeyer und Josef Mathes Lechner auf deren Ansuchen um eine jährliche Kaufschilling im Betrag von 20 Pfund Fett und zwar 14 unter dem Münchener Marktpreis jeweils am 1. Oktober festgesetzt überlassen.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
7	–		Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues
8	–		Lebensmittelversorgung
9	1317		Verschiedenes
10	1318		Besserung des Straßenreinigungsgesetzes

Beschluß

Der Vorsitzende berichtet über die wichtigsten Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vom 28. März 1923, ferner über die dazu ergangene Vollzugsanweisung vom 9. Juni 1923. Danach beträgt die Abgabe vom 1. Januar 1923 bis 31. Dezember 1924 = 1500 % des Friedensmietes der Gebäude nach dem Stande vom 1. Juli 1914 und der gemeindliche Zuschlag ebenfalls 1500 %, falls nicht die Gemeinde diesen Zuschlag ganz oder teilweise erläßt, ist bei dem erhöhten gemeindlichen Zuschlage von 1500 % berechtigt und die Abgabe durch das Finanzamt erheben zu lassen.

Die Erhebung der Wohnungsbauabgabe erfolgt nach § 3 II Abs. II des Reichsgesetzes gleich monatlichen Mietzinsen.

Infolge ganz bedeutender Erhöhung der Fensterpreise und Verteuerung der Erhöhung der Lebensmittel notwendig geworden.

Herr Bürgermeister Heiß wird ersucht, den erfolgten Beschluß bekannt zu geben und öffentlich bekannt zu geben.

Der Vorsitzende des Bürgerausschusses Meier bringt über Erhebung einer Beschlag in seinem Ausschuß B 8, wird mit der Anfrage gewünscht, daß die Bestimmungen der allgemeinen Verordnung genau eingehalten werden und die Verordnungsbestimmung genau befolgt.

Verbesserungs- und Vollendungsvorschläge sind vorzulegen.

Dem Gesuche des Verein Bürgerschaft entsprechend genehmigt Bürgermeister die Herstellung eines Waschzimmers mit Küche in dem Hause des Vereinsvereins Bürgerschaft im I. Stock des städtischen

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				Annahme B 210 und Überweisung an den Finanzausschuß. Bischof.
				die von Bischof Fischer in diesem Hause bezüglich Regelung der Löhne der Arbeiter und Angestellten und Lehrlinge und Lehrlinge und Lehrlinge von einer Klein rückzahlbaren Summe bis weiter zu vertagen.
11	1320		Vorgelegt in der Gesetzesvorlage	Mit Wirkung vom 1. Januar 1923 wird für die Zeit im Gesetzesentwurf bei Hutting, welche die Herren Koch und Hartmann unterbreiten, eine jährliche Verbrauchsgrenze im Werte eines Pfundes mit mindestens 30 Pfund nach dem Preisbezug Milchfondsvorgesetz jeweils vom 1. Dezember festgesetzt.
				Die Verordnung, welche vom 31. Dezember 1924 außer wird, wird um 4 Jahre, d. i. bis 31. Dezember 1928 verlängert. Mit den Arbeiten ist schriftliche Verfassungsänderung abzuschließen.
				Der Antrag der Abgeordneten des Finanz- und Verfassungsausschusses wird dem Antrag Antrag des Herrn Ingenieur Fehr unterstützend genehmigt.
12	〃		Vorgenommen	Die Vorgenommen der Abgeordneten Ehrt im Englischen Institut dieser wird genehmigt.
13	〃		Vorgenommen Abgeordneter Ehrt im Engl. Institut	Die Anstellung eines neuen Chefs steht vorerst zurückgestellt. Es ist in anderen Fällen Gebrauch zu halten, ob nicht und dieser ein weiblicher Chef vorübergehend genommen werden kann.
14	〃		Abstimmung	Dem Finanzausschuß Herrn Ingenieur Karpfinger Antrag wird die Stellung eines genügenden Finanzamts mit Rücksicht für Abteilung Gmaka für den Monat Juni 1923 eine Monatliche Entschädigung von 80.000 M und der

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				Verschoben bis weiteres.
15	1322		Übertragung eines Grundstücks an den Turnverein	Dem Turn- und Sportverein Lechen wird vom 1. Juli 1923 ab ein bestehendes Grundstück im II. Distrikt der Stadt Lechen gegen jederzeitige Kündigung und Räumung der städtischen Behörde widerruflich zur Benützung überlassen. Der Pachtzins ist vom Pachtungsvertrag Lechen festzusetzen und der Verschiebung mitzuteilen.
16	"		Bauverbindungswidriger Zustand C 181	Dem Pferdemetzger Franz Jakob Graf wird zur Beseitigung des bauwidrigen Zustandes im seinem Anwesen C 181 Lechen unter der Voraussetzung bis 1. April 1924 Frist bewilligt, daß in dem Stadel gewerbliche Tier- und Fleischwaren nicht gelagert werden.
17	"		Abbr. C 227	Dem Schuhmachermeister Franz Wolfgang Reichel wird zur Beseitigung des bauverbindungswidrigen Zustandes in seinem Anwesen C 227 Lechen Frist bis 1. April 1924 bewilligt. Ansuchen um Fristverlängerung hat deshalb nicht mehr zu erfolgen.
18	"		Verfahrensbestimmungen für Bezirksarbeiter	Die Akten, wie für jene Verbesserung der Bezirksarbeiter nach dem Gesetze vom 15. 6. 1923 ab 1. Juli 1923 sowie der zweckentsprechenden Erhöhung der Verbesserungssätze für die Monate Mai und Juni 1923 genehmigt sind, wurden, soweit es sich um den 20% eigenen Anteil der Verbesserungen handelt, zur Gemeindeumlage beantragt. Für nach dem eingangs erwähnten Gesetze gültigen Beschäftigungsfälle sind im Hinblick auf Ziff. III der Min. Entschl. vom 16. 4. 1923, Nr. 11074 a 70 (K. A. Nr. 88) nur in besonderen Ausnahmefällen zu genehmigen.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				im übrigen ist bei Festsetzung der Unterstützungen nach den jeweils gegebenen Verhältnissen zu verfahren.
19	5		Kleinrentnerunterstützung	Beschluß des Kleinrentnerunterstützungsgesetzes vom 4.2.1923 für die Zeit vom 1. März mit 31. Mai 1923 20 v.H. des für diese Zeit übernommenen Reichszuschusses zu 10 560.000 M mit Gemeindemitteln den Betrag von 2 112.000 M zu leisten. Die Unterstützungen sind im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Mittel je nach den Verhältnissen der Unterstützungsempfänger zu bemessen.
20	1316		Pfändungsrecht; hier Verletzung der Pflicht	Stadtrat tritt nachstehendem Ausschußbeschluß vom 22. Juni 1923 einstimmig bei. Dem Herrn Justizrat Börner wird Herzlichkeit erteilt. In der heutigen Ausschußsitzung, zu der die Fraktionsvorsitzenden geladen und pünktlich erschien Stadtrat Hoffmann erschienen und in der weg Diensteingenommenen die Stadträte Döring, Scherer und Segerlein, wurde die Geschäft des Rechtsamtes Justizrat Graf vom 21.6.23 bekannt gegeben, wonach der Gemeinde die Übernahme der Verletzung der Pflicht in dem pfändungsweisen Verfahren der Gläubigerin- Unterstützungsgesellschaft gegen die Firma Kaufung obliegt. Der Ausschuß beschließt einstimmig, gegen den Rechtsanwalt Justizrat Börner und im Falle der Ablehnung durch diesen gegen Rechtsanwalt Justizrat Lauber Klage mit der anwaltschaftlichen Vertretung der Pflicht vor dem Pfändungsgericht zu beantragen. Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Sache soll dieser Beschluß sofort in Vollzug gesetzt werden.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
21	1215		Bürgerschaft Schülerheim

Beschluß

Dem vorstehenden Ausschußbeschluß vom 22. Juni c. wurde in der heutigen Vorstandssitzung einstimmig beigetreten, insbesondere die Zustimmung des Vorstands des Schülerheims vom 14. v. MM. vorläufig erteilen wäre.

In der heutigen Ausschußsitzung, zu der die Fraktionsvorsitzenden geladen und außer Vorstand Hoffmann erschienen und zu der noch hinzugezogen wurden die Vorstände Döring, Scherer u. Feyerlein wurde die Zustimmung des Vorstands des städtischen Schülerheims vom 14. d. MM. bekannt gegeben und einstimmig beschlossen, dem Vorstande folgende Stellungnahme zu empfehlen:

I.

Die beantragte Herabsetzung eines Satzregels vom 18. d. M. für den Zögling Fritz Mennet Mai 1923 zu dem mit Beschluß vom 7. Mai 1923 bereits genehmigten Kurzlernsatz von 60.000 M wird genehmigt und der Kurzlernsatz für Juni auf 110.000 M festgesetzt.

Der Mindestsatz pro Zögling wird vom 1. Juni 1923 ab bis auf weiteres auf wöchentlich 1000 M bestimmt.

Mit der Festsetzung der Zöglinge Ebner von Herabsetzungen bezw. Nachlaßstundungen des Kurzlernsatzes ist bis zur Genehmigung durch den Vorstand zuzuwarten, jedoch in der betreffenden Mitteilung die Genehmigung des Vorstands vorläufig vorzubehalten.

II.

Wird die Abänderung der Satzfestsetzung des Zöglings ordnungsgemäß, so nimmt der Vorstand zur Kenntnis, daß Magst in Anspruch, falls durch den Vormund oder den Ausschuß nichts anderes getroffen, so oft dies notwendig oder zweckmäßig erscheint wird, eine solche Herabsetzung

bedarf keine Widerspruchsklage gegen den Schülerheimbeitrag, sondern ist in diesen wiederholten Fällen ohne weiteres, falls nur

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß

durch falsche Rücksichtnahme der Leiter gegen rücksichtslose Angriffe von Eltern in Schutz genommen werden kann.

Trotzdem ist es immerhin nur eine theoretische Einrichtung, deshalb ist es auch Pflicht der Vertrauensperson, sich über alle Vorfälle zu informieren, da sie letzten Endes doch die Verantwortung für alle Vorkommnisse verantwortlich gemacht wird.

Die Absprache, daß der Vertrauensmann das Schulgebäude sich nur um die Instandhaltung des Grund und Um rechnen muß oder minder notwendige Dinge zu kümmern habe, ist irrig und vollkommen vollständig die Absprache des Vertrauens. Es wird ausdrücklich festgestellt, daß der Vertrauensmann vollständig berechtigt in der gleichen Weise Einsicht seiner Funktion wahrgenommen ist und daß er auch überzeugt sein muß notwendig erachten müsse, gegen welche mit dem Leiter des Schulgebäudes die Verfügen vorzunehmen hätte.

Wenn dieser ihn fortgesetzt zurückgewiesen hat, so muß der Vertrauensmann das Leiters zum mindesten als einen Akt der Unfreundlichkeit bezeichnen, gegen den der Vertrauensmann sich verwahren und den er entschieden mißbilligen muß.

Der Vorwurf, daß der Vertrauensmann sich ohne nicht genügende Gründe „vorgedrängt" habe, wird als unbegründet zurückgewiesen.

Der Vertrauensmann muß von dem Leiter des Schulgebäudes, insbesondere daß dem Vertrauensmann der Zutritt zu dem Schulgebäude jederzeit gewährt wird. Wären diese gegeben, so müssen die entgegenstehenden Bestimmungen des Bezirksvertrag vorerst tatsächlich nicht notwendig gewesen.

Der Regierung als Aufsichtsbehörde ist über den Vorfall unter Hervorhebung des Standpunktes des Vertrauensmannes Bericht zu erstatten.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
22	~		Rechnungen für Verk. Jahr 1921/22

Beschluß
III.
Nach Vorlegung der rechnungsmäßigen Darstellung die Kosten Verwaltung der Stadt vorgelegt haben, haben zur Kenntnis genommen. Nach Mitteilung des Rechnungsamts würde nun wünschenswert, daß die Gebührensätze zum Durchschnitt von 100 qm auf 150-200 qm erhöht wird, da die Schulen voraussichtlich nicht verlegt, die Erhöhung eines Voranschlagssatzes für Mai auf 78.000 und für Juni auf 110.000 M. für diese Erhöhung möglich. Vorschlag für diese beiden Monate die Voranschlagssätze dem Antrag des Leiters entsprechend erhöht werden, statt der Einschätzung der rechnungsmäßigen Anregung nichts im Wege und ist dieser Fassung der Leitung, falls nicht schon geschehen, zu entsprechen.
Vorstehende Rechnungen wurden rechnerisch u. sachlich geprüft.
1. Lehrlingshilfsverein 1921/22 Einnahmen: 29.278 M 03 Pf.
Ausgaben: 82.192 M 82 Pf.
Fehlbetrag: 2.914 M 79 Pf.
2. Ges. Hilfs-Lehrlingsunterstützung 1921/22 Einnahmen: 33.385 M.
Ausgaben: 29.910 M.
Überschuß: 3.475 M.
3. Berufshilfsverein 1921/22 Einnahmen: 480.018 M 37 Pf.
Ausgaben: 495.384 M. 96 Pf.
Fehlbetrag: 15.366 M. 59 Pf.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
23	1321		Festsetzung des Landwirtes Wick	II. Geheime Sitzung. Dem Herrn Landwirt Wick wird die Vorauszahlung inhalts schriftlicher Mitteilung für die Zeit von Eröffnung des Landes bis zum 1. Juli c. in Festsetzung von 140.000 M pro Tag bewilligt.
24	5		Warenumsatzsteuer	Der Vorstandsbeschluß vom 7. März 1923 wird aufgehoben, nachdem Herr Oberpostmeister Raba im Hinblicke auf die Bestimmungen der Warenumsatzsteuerordnung vom 9. Juni 1923 Stundung zu bewilligen ist.
25	1293		Adopt.	Der Schmiedemeister Georg Georg Hermann 752 dahier wird von der Prüfung der aus dem Postkreis Ansbach Warenumsatzsteuer vollständig befreit, nachdem die Prüfung dieser Firma durch Fortkommen der Prüfungspflichtigen gefährdet und im Hinblick auf die Bestimmungen der neuen Warenumsatzsteuerordnung vom 19. Juni c. sich für ihn als eine unbillige Härte darstellen würde.
26	1319		Darlehensgesuch	Die Bäckermeisterin Frau Adelheid Metz dahier beantragt für ihren Betrieb Ostermay 83/4 dahier einen Darlehensgesuch von 6'000.000 M. Von diesem Betrag wird daselbst 2/3 - also 4'000.000 M - als Gemeindedarlehen gewährt unter der Voraussetzung, daß dieser Betrag der Verbrauchsmittel- und Backwaren verwendet und ist zurückzahlen das restliche 1/3 also 2'000.000 M - als Landwirtschaftsdarlehen bewilligt wird.

Stadtrat Neuburg a. Donau